



**Kindschaftsrechtliche Aspekte des FGG Reformgesetzes**  
**Bericht zum ExpertInnen-Workshop des Informationszentrums**  
**Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK)**  
**am 25.10.2007, 9.00 Uhr – 16.30 Uhr im DJI**

Mit dem vom IzKK veranstalteten ExpertInnen-Workshop zu den kindschaftsrechtlichen Aspekten der Reform der Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamRG) [[Gesetzesentwurf](#)], konnten Impulse aus der multidisziplinären Praxis in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingespeist und eine kindeswohlgerichte Umsetzung des Reformgesetzes vorbereitet werden.

**Zeitschiene der Reform**

Das Bundesministerium der Justiz hatte im Frühjahr 2005 einen ersten Referentenentwurf zu einer vollständigen Neuregelung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und des familiengerichtlichen Verfahrens vorgelegt. Nach diversen Bearbeitungswellen liegt seit September 2007 ein nach der Anhörung der Länder im Bundesrat ergänzter Regierungsentwurf vor, der demnächst im Bundestag beraten wird. Das Gesetz soll Mitte 2008 verabschiedet werden. Die Länder werden eine Umsetzungsfrist bis Mitte 2009 erhalten. Die speziellen kindschaftsrechtlichen Vorschriften finden sich bereits als §§50 e, f FGG im Gesetzesentwurf zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, der bereits Mitte 2008 in Kraft treten wird. [[Entwurf Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen](#)].

**Inhalte der Reform**

Ziel dieser Reform ist es, die derzeit noch lückenhaften Regelungen des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu einer zusammenhängenden, bürgernahen, unbürokratischeren Verfahrensordnung auszubauen und das große Familiengericht zu schaffen. Darüber hinaus hat sich der Gesetzgeber zum Ziel gesetzt, in Familiensachen Konflikt lösende Elemente verstärkt ins Verfahren einzubringen, gerichtsnahe Beratung im familiengerichtlichen Verfahren zu verankern und einvernehmliche Regelungen noch mehr als bisher zu fördern. Für die kindschaftsrechtlichen Verfahren (z.B. Kindeswohlgefährdung, Umgang, elterliche Sorge) soll ein Vorrangs- und Beschleunigungsgrundsatz gelten.

**Hintergründe des Workshops**

In sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren liegt die Verfahrensdauer derzeit bei etwa sieben Monaten. Das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben gerade in diesen Verfahren den Faktor Zeit als ausschlaggebend für eine nachhaltige Verwirklichung des Kindeswohls angemahnt.

Als Weiterentwicklung der [Cochemer Praxis](#) und im Vorfeld der FGG-Reform haben sich daher in verschiedenen Landgerichtsbezirken Modelle zur Beschleunigung des familiengerichtlichen Verfahrens vor allem im Hinblick auf die Regelung des Umgangs entwickelt. Durch eine rasche Terminierung und durch einen möglichst frühzeitigen Einbezug von Beratungsstellen soll die Verfestigung einer destruktiven Dynamik zu Lasten der betroffenen Kinder und eine Entfremdung vom nicht-betreuenden Elternteil verhindert werden.

Verfahrensbeschleunigung ist kein jedoch Selbstzweck. Das Beschleunigungsgebot soll dem Kindeswohl dienen und wird durch dieses zugleich begrenzt. Es muss daher überprüft werden, ob dieser „beschleunigte“ Verfahrensweg und die Stärkung des Elements der Einvernehmlichkeit in jedem Stadium des Verfahrens im Einzelfall tatsächlich eine optimale Umsetzung des Kindeswohls ermöglichen – oder ob es Fallkonstellationen gibt, die eine andere Vorgehensweise verlangen.

Zu denken ist hierbei an die für Fragen des Umgangsrechts durchaus relevante Abklärung des Verdachts auf intrafamiliären sexuellen Missbrauch, das Vorliegen häuslicher Gewalt oder hochstreitige Trennungsverläufe. Intrafamiliäre Gewaltbeziehungen sind gekennzeichnet durch eine spezifische Dynamik von Macht und Ohnmacht, die eine echte einvernehmliche Einigung gleichstarker Partner unmöglich macht. Ein beschleunigtes Verfahren mit einem nicht schriftlich vorbereiteten ersten Termin und einer sich sofort anschließenden einstweiligen Anordnung oder einer Einigung im Termin birgt die Gefahr, bestehende dysfunktionale Strukturen und Gewaltdynamiken zu verfestigen.

Im Rahmen dieser anstehenden Reform der Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die für Kindschaftssachen ein explizites Beschleunigungsgebot statuiert und den Fokus auf ein Hinwirken des Gerichts zugunsten einer einvernehmlichen Lösung setzt, wird die Entwicklung und Implementierung von good practice Modellen der Kooperation im Hinblick auf die Verfahrensgestaltung für die Verwirklichung des Kindeswohls von entscheidender Bedeutung sein.

### **Ziele und Inhalte des Workshops**

Ziel des ExpertInnen-Workshops war es, durch seine interdisziplinäre Struktur den Dialog zwischen Gesetzesvorbereitenden und zukünftigen RechtsanwenderInnen zu eröffnen, Entwicklungsbedarfe im Reformentwurf zu identifizieren und die Formulierung von Leitlinien für die Zusammenarbeit von Gerichten, öffentlicher Jugendhilfe und dritten Verfahrensbeteiligten (RechtsanwältInnen, Verfahrensbeiständen, Sachverständigen, freien Beratungsstellen) im Rahmen des FamRG zu initiieren.

Herr Ministerialrat Dr. Christian Meyer-Seitz, der für die FGG-Reform zuständige Referatsleiter aus dem Bundesjustizministerium (BMJ) informierte uns in seinem Einführungsvortrag grundlegend über die geplanten Änderungen des familiengerichtlichen Verfahrens durch das FGG-Reformgesetz und über die Konsequenzen, die sich daraus für die Praxis ergeben. Im Anschluss daran beleuchtete Frau Rechtsanwältin Mareike Sander, Vorstand der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e.V., kritisch das Cochemer Modell und die davon ins FamRG übernommenen Elemente aus Sicht der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder.

Zentrale Plattform des Workshops waren vier thematisch gebundene Arbeitsgruppen: Häusliche Gewalt, intrafamiliäre sexuelle Gewalt, hochstreitige Elternschaft, Einvernehmlichkeit und Rollenkonflikte der verfahrensbeteiligten Professionen. Diese Gruppen eröffneten ihre Arbeit jeweils mit einem Impulsreferat, erprobten den Transfer des FGG-Reformgesetzes in die kindschaftsrechtliche Praxis und diskutierten die daraus resultierenden, spezifischen Fragestellungen. Von den Arbeitsgruppen wurden jeweils Änderungsvorschläge für das FamRG auf der Ebene des Gesetzestextes formuliert und Elemente guter Praxis für die Umsetzung des FamRG in den Familiengerichten vor Ort zusammengestellt. Beides wurde im Schlussplenum vorgetragen und durch Ministerialrat Dr. Christian Meyer-Seitz in einem abschließenden Votum im Hinblick auf den noch laufenden Prozess der Gesetzgebung gewürdigt.

Das IzKK bereitet gegenwärtig eine Dokumentation des ExpertInnen-Workshops vor. In der Folge des Workshops wird das IzKK in Zusammenarbeit mit den TeilnehmerInnen Leitlinien zur kindeswohlgerechten Verfahrensgestaltung erstellen sowie modellhaft Kooperationsabsprachen zwischen Familiengerichten und dritten Verfahrensbeteiligten (Beratungsstellen, Sachverständigen, Verfahrensbeiständen) formulieren. Zudem plant das IzKK die Skizzierung eines Forschungsprojekts zur Umsetzung des Beschleunigungsgebots in der familiengerichtlichen Praxis und deren Auswirkungen auf das Kindeswohl. Die Ergebnisse der Evaluation werden Erkenntnisse dazu liefern, welche Wirkungen verschiedene Durchführungsformen im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren auf das Familiensystem und das Kindeswohl haben. Das Forschungsprojekt kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, good practice Modelle von Modellen schlechter Praxis zu unterscheiden.